



WO ERHALTEN DIE KINDER DEN GUTSCHEIN?

Die Gutscheine werden zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 in den Schulen bzw. Kindertagesstätten verteilt.

WIE LANGE IST DER GUTSCHEIN GÜLTIG?

Der Gutschein kann innerhalb eines Jahres eingelöst werden. Er ist gültig für alle Kurse, bei denen mindestens eine Unterrichtseinheit zwischen dem 14. September 2021 und dem 13. September 2022 stattfindet.

WIE KANN DER GUTSCHEIN EINGELÖST WERDEN?

Die Rückseite des Gutscheins muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und bei der Anmeldung zum Seepferdchenkurs abgegeben werden. Der Gutschein wird von der Kursgebühr abgezogen. Eine direkte Auszahlung des Gutscheins ist nicht möglich.

WO KANN DER GUTSCHEIN EINGELÖST WERDEN?

Der Gutschein kann bei allen bayerischen Schwimmvereinen, der Wasserwacht und der DLRG eingelöst werden. Auch andere Anbieter können die Gutscheine annehmen.

WIE KÖNNEN KURSANBIETER DIE EINGEREICHTEN GUTSCHEINE ABRECHNEN?

Hinweise zum Abrechnungsverfahren sind unter www.mach-mit.bayern.de zusammengestellt.

WAS IST ZU TUN, WENN DER GUTSCHEIN VERLOREN GEGANGEN IST?

In diesem Fall kann ein Ersatzgutschein eingesetzt werden. Den Ersatzgutschein findet man zum Ausdrucken auf der Homepage des Innenministeriums unter www.mach-mit.bayern.de.



WO SIND WEITERE INFORMATIONEN ZU FINDEN?

Weitere Informationen dazu gibt es auf der Homepage des Innenministeriums unter www.mach-mit.bayern.de.



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München · www.innenministerium.bayern.de

Bildrechte: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Druck: DCT GmbH, Nicolaus-Zech-Straße 64-68, 96450 Coburg

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier

Illustrationen & Grafik: Laska Grafix · www.laska.com
Stand: August 2021

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.



Bewegungsförderung für Kinder in Bayern





Mach mit - Sei fit! Mach mit - Tauch auf!

Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich viele Kinder in Bayern deutlich weniger bewegt, haben weniger Sport gemacht oder konnten keine Schwimmkurse besuchen. Dem wollen wir mit Maßnahmen zur Bewegungsförderung tatkräftig begegnen.

Sport und Schwimmen im Verein machen Spaß, fördern neue Freundschaften und stärken die Gesundheit. Deshalb übernehmen wir für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 des Schuljahres 2021/2022 den Jahresbeitrag bis zu 30 Euro, wenn sie in einen gemeinnützigen Sportverein eintreten. Außerdem übernehmen wir für alle bayerischen Vorschulkinder und Kinder der Jahrgangsstufe 1 des Schuljahres 2021/2022 die Kosten von bis zu 50 Euro für einen Schwimmkurs zum Erwerb des Frühschwimmerabzeichens „Seepferdchen“.

Damit fördern wir nicht nur die Bewegung und Schwimmfähigkeit der Kinder, sondern geben allen bayerischen Sportvereinen die Möglichkeit, sich zukunftsfähig aufzustellen - ein kraftvolles, flächendeckend wirksames Zeichen für mehr Spaß, mehr Gesundheit und mehr Sicherheit unserer Kinder sowie eine starke Vereinslandschaft in Bayern!

Mit sportlichen Grüßen

Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister

Gerhard Eck, MdL
Staatssekretär



MACH MIT - SEI FIT!

Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 erhalten alle bayerischen Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen Gutschein im Wert von 30 Euro für die Mitgliedschaft in einem bayerischen Sport- oder Schützenverein.

WER KANN MITMACHEN?

Teilnahmeberechtigt sind alle in Bayern wohnhaften Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4.

WO ERHALTEN DIE KINDER DEN GUTSCHEIN?

Die Gutscheine werden zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 in den Schulen verteilt.

WIE LANGE IST DER GUTSCHEIN GÜLTIG?

Der Gutschein kann innerhalb eines Jahres eingelöst werden. Er ist gültig bei Eintritt in einen Sportverein zwischen dem 14. September 2021 und dem 13. September 2022.

WIE KANN DER GUTSCHEIN EINGELÖST WERDEN?

Die Rückseite des Gutscheins muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und zusammen mit dem Mitgliedsantrag beim Sportverein abgegeben werden.

Der Gutschein wird vom Mitgliedsbeitrag abgezogen. Eine direkte Auszahlung des Gutscheins ist nicht möglich.

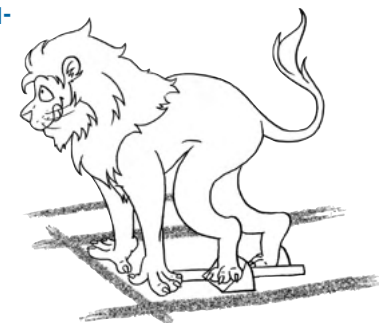


WO KANN DER GUTSCHEIN EINGELÖST WERDEN?

Der Gutschein kann bei allen bayerischen Sport- und Schützenvereinen, der Wasserwacht und der DLRG eingelöst werden.

WIE RECHNEN DIE SPORTVEREINE DIE EINGEREICHTEN GUTSCHEINE AB?

Hinweise zum Abrechnungsverfahren sowie das Antragsformular können unter www.mach-mit.bayern.de abgerufen werden.



MACH MIT - TAUCH AUF!

Vorschulkinder und Kinder, welche die erste Jahrgangsstufe besuchen, erhalten zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 einen Gutschein im Wert von 50 Euro für die Teilnahme an einem Schwimmkurs zum Erwerb des Frühschwimmerabzeichens („Seepferdchen“).

WER KANN MITMACHEN?

Teilnahmeberechtigt sind alle in Bayern wohnhaften Kinder, welche im Vorschuljahr oder in der 1. Jahrgangsstufe sind.